

## Vorlage

der Oberösterreichischen Landesregierung

betreffend das

**7. Mittelfristige Investitionsprogramm für die Salzburger Lokalbahn;  
Übereinkommen über die Gewährung von Finanzierungsbeiträgen zur  
Aufrechterhaltung sowie zur Attraktivierung und zum Ausbau des  
Bahnbetriebes auf dem im Bundesland Oberösterreich gelegenen  
Streckenabschnitt Bürmoos - Trimmelkam in den Jahren 2010 bis 2014**

[GVöV-420004/10-2010]

Im Sinne des § 4 des Privatbahngesetzes 2004 (BGBl. I/39 v. 30.4.2004) finanzieren der Bund und die jeweils betroffenen Länder über das sogenannte Mittelfristige Investitionsprogramm (MIP) je zur Hälfte den Erhalt, die Modernisierung und den Ausbau der von Privatbahngesellschaften betriebenen Regional- und Lokalbahnen. In Oberösterreich sind davon die 4 Lokalbahnen der Stern & Hafferl Verkehrsges.m.b.H. und der bereits im Bezirk Braunau liegende Streckenabschnitt der Salzburger Lokalbahn (SLB) betroffen. Für die SLB wurde für das 6. MIP (2004-2009) vom Oö. Landtag ein Landesanteil in der Höhe von 2,159.654 Euro beschlossen.

Der Bund hat nun ein mit der SLB und der Abteilung Gesamtverkehrsplanung und Öffentlicher Verkehr abgestimmtes Finanzierungsübereinkommen für den nächsten MIP-Zeitraum (2010-2014) übermittelt, wonach ein Gesamtinvestitionsvolumen in der Höhe von 25 Mio. Euro getätigt werden soll. Der Anteil des Landes Oberösterreich beläuft sich auf insgesamt **3,145.049 Mio. Euro** (entspricht 12,58 %), somit einem jährlichen Anteil von 629.010 Euro. Neben den laufenden Erhaltungsmaßnahmen zur Sicherstellung eines attraktiven Taktverkehrs und zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheitsstandards im oberösterreichischen Streckenabschnitt (Anteil Land Oberösterreich € 181.187) wird über das 7. MIP bereits auch der erste Teil der Maßnahmen zur Verlängerung der Lokalbahn nach Ostermiething im Ausmaß von insgesamt € 5,93 Mio. mit einem Anteil des Landes in der Höhe von € 2,965 Mio. finanziert. Der Abschluss der Streckenverlängerung soll im Rahmen des 8. MIP ab 2015 finanziert werden, wobei die verbleibenden Investitionskosten von rd. € 5,1 Mio. wiederum zu je 50 % von Bund und Land OÖ zu tragen sein werden.

Wie bei allen bisherigen Mittelfristigen Investitionsprogrammen für Privatbahnen wird die Gewährung der Bundesmittel gem. § 4 des Privatbahngesetzes von der Mitfinanzierung der betroffenen Länder abhängig gemacht. Unter Bedachtnahme auf die Mehrjährigkeit der vom Land Ober-

österreich einzugehenden Verpflichtung bedarf der vorgesehene Abschluss des Übereinkommens über die Gewährung von Finanzierungsbeiträgen zur Aufrechterhaltung sowie zur Attraktivierung und zum Ausbau des Bahnbetriebes der Salzburger Lokalbahn in den Jahren 2010 bis 2014 auf dem in Oberösterreich gelegenen Streckenabschnitt Bürmoos - Trimmelkam gem. § 26 Abs. 8 der Haushaltsordnung des Landes der Genehmigung durch den Oö. Landtag.

**Die Oö. Landesregierung beantragt, der Hohe Landtag möge**

- 1. diese Regierungsvorlage gemäß § 25 Absatz 5 der Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 keinem Ausschuss zur Vorberatung zuweisen, sowie**
- 2. den Abschluss des Übereinkommens über die Gewährung von Finanzierungsbeiträgen zur Aufrechterhaltung sowie zur Attraktivierung der Salzburger Lokalbahn sowie zur Verlängerung des öö. Abschnitts von Trimmelkam nach Ostermiething im Rahmen des 7. Mittelfristigen Investitionsprogrammes für den Zeitraum 2010 bis 2014 im dargelegten Umfang genehmigen.**

**Subbeilage**

Linz, am 5. Juli 2010  
Für die Oö. Landesregierung

**Dr. Keppplinger**

Landesrat

# ÜBEREINKOMMEN

über die Gewährung von Finanzierungsbeiträgen  
zur Aufrechterhaltung des Bahnbetriebes der

## SALZBURGER LOKALBAHN

### (7. MIP)

#### Präambel

Der **Bund**, vertreten durch die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und

das **Land Salzburg**, vertreten durch den LH - Stv.,

das **Land Oberösterreich**, vertreten durch den Landeshauptmann,  
als Finanzierungsgeber

kommen überein, im Sinne des § 4 des Privatbahngesetzes 2004 (BGBl. I/39 v. 30. April 2004) und mit dem Ziel der Salzburger Lokalbahn

- Sicherstellung eines modernen und leistungsfähigen Schienenverkehrs, der auch zukünftigen infrastrukturellen Ansprüchen im Eisenbahnbereich und um den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BGStG) genügen kann
- Kapazitätsverbesserung und –erweiterung im Schienenverkehr
- Verbesserung der Qualität der angebotenen Verkehrsleistung aus infrastruktureller Sicht
- Unterstützung und Fortführung der österreichischen Verkehrspolitik durch Maßnahmen zur Attraktivierung des Schienenpersonen- und -güterverkehrs auch auf regionalen Strecken
- Anhebung der Betriebssicherheit auf der Strecke auf den Stand der Technik

in den Jahren 2010 bis 2014 Finanzierungsbeiträge im Gesamtausmaß von

**25.000.000,-- Euro**

**(in Worten: fünfundzwanzigmillionen Euro)**

für Infrastrukturinvestitionen und –erhaltungsmaßnahmen der Salzburger Lokalbahn, vertreten durch die Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation – Geschäftsfeld Verkehr, im folgenden als Eisenbahn (-infrastruktur)unternehmen bezeichnet, zu folgenden Bedingungen und Auflagen zu gewähren.

## I.

## Widmung der Finanzierungsbeiträge

Die diesem Übereinkommen zu Grunde liegenden Infrastrukturinvestitions- und -erhaltungsmaßnahmen sind in der Anlage 1 aufgelistet, genau beschrieben und durch entsprechende Zeit- und Kostenplänen definiert. Die Finanzierung weiterer Investitionen und Erhaltungsmaßnahmen außerhalb dieses Übereinkommens durch das Land, den Bund oder aus anderen Finanzquellen, bleibt hiervon unberührt.

## II.

## Finanzierungsbeiträge und Finanzierungszeiträume

Jahr	Gesamt	Land Salzburg		Land Oberösterreich		Bund	
	Kosten	Finanzierungsbeitrag		Finanzierungsbeitrag		Finanzierungsbeitrag	
	in Euro	in Euro	%	in Euro	%	in Euro	%
2010	<b>5.436.091</b>	1.870.990	34,4	629.010	11,6	2.500.000	46,0
2011	<b>5.148.926</b>	1.870.990	36,3	629.010	12,2	2.500.000	48,6
2012	<b>3.863.680</b>	1.870.990	48,4	629.010	16,3	2.500.000	64,7
2013	<b>5.238.421</b>	1.870.990	35,7	629.010	12,0	2.500.000	47,7
2014	<b>5.312.882</b>	1.870.990	35,2	629.010	11,8	2.500.000	47,1
<b>Gesamt</b>	<b>25.000.000</b>	<b>9.354.951</b>	<b>37,4</b>	<b>3.145.049</b>	<b>12,6</b>	<b>12.500.000</b>	<b>50,0</b>

Die auf die Kosten der finanzierbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist keine im Sinne der geltenden Richtlinien finanzierbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Finanzierungsnehmer zu tragen ist, somit für ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als finanzierbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

## III.

## Auszahlungsvoraussetzungen

Die Vertragspartner leisten ihre Jahresquoten gemäß Punkt II nach Maßgabe des Projektfortschrittes und entsprechend begründeter und von dem Eisenbahn(-infrastruktur)unternehmen bis spätestens zwei Monate vor dem erwünschten Zahlungstermin vorzulegender Zahlungspläne sowie nach Maßgabe der budgetären Bedeckung.

Zahlungen können frühestens nach Fertigung des Vertrages durch alle Vertragspartner geleistet werden.

Vor Auszahlung der jeweiligen Jahresquote informieren sich die Vertragspartner im ersten Quartal eines Jahres über Zeitpunkt bzw. betragliche Höhe der Auszahlung gegenseitig. In begründeten Fällen kann eine Abweichung von den Auszahlungsmodalitäten vorgesehen werden.

Der Bund kann in jedem Jahr der Laufzeit Akkontozahlungen in der Höhe von maximal 30 von Hundert des Jahresbetrages leisten. Der Restbetrag kann erst dann angewiesen werden, wenn durch das Eisenbahn(-infrastruktur)unternehmen der Eingang der Finanzierungsbeiträge der anderen Finanzierungspartner nachgewiesen wird.

Bedarfsgemäße Unter- oder Überzahlungen während eines oder mehrerer Jahre sind in begründeten Fällen möglich. Die für die Programmperiode 2010 – 2014 gemäß Punkt II zugesagte Gesamtfinanzierung darf jedoch nicht überschritten werden.

Werden die veranschlagten Projektkosten unterschritten, verringern sich die Finanzierungsbeiträge aliquot. Gegebenenfalls werden bereits ausbezahlte Finanzierungsbeiträge zurückgefordert. Eine Erhöhung der Projektkosten hat keine Erhöhung der Finanzierungsmittel zur Folge.

Für den Fall, dass Finanzierungsmittel nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung für allfällige Zahlungen im Rahmen des Finanzierungszweckes verwendet werden können, sind diese vom Eisenbahn(-infrastruktur)unternehmen auf einem gesonderten Konto bei einem geeigneten Kreditinstitut bestmöglich zinsbringend anzulegen. Die abreifenden Zinsen sind auf die Finanzierungsbeiträge anzurechnen und verringern den Finanzierungsanteil der jeweiligen Finanzierungsgeber.

#### IV.

#### Allgemeine Verpflichtungen

Die Finanzierungsgeber verpflichten das Eisenbahn(-infrastruktur)unternehmen,

- a. mit der Durchführung der vorgesehenen Investitionen und Erhaltungsmaßnahmen gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Finanzierungsbeiträge zu beginnen, die Investitionen und Erhaltungsmaßnahmen zügig durchzuführen und diese, soweit nicht bereits eine Fristverlängerung gewährt wurde, diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen
- b. den Betrieb auf der durch den Bund mitfinanzierten Strecke im Finanzierungszeitraum (in der Projektperiode) und zumindest bis 5 Jahre nach Ende des Finanzierungszeitraumes unter Gewährleistung einer ausreichenden Verkehrsbedienung aufrecht zu halten und/oder gegen Benützungsentgelt Eisenbahnverkehr

auf der finanzierten Infrastruktur auf die Dauer des Finanzierungszeitraumes und zumindest bis 5 Jahre nach Ende des Finanzierungszeitraumes zu gestatten

- c. die Finanzierungsbeiträge so sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig wie möglich einzusetzen und nur zu dem Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden
- d. zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Finanzierungsbeiträge gesonderte Aufzeichnungen zu führen, diese sowie die entsprechenden Bücher und Belege und sonstige in lit. f genannten Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der letzten Rate des gesamten Finanzierungsbeitrages sicher und geordnet aufzubewahren und den Beauftragten der Finanzierungsgeber sowie der EU jederzeit in die entsprechenden Unterlagen Einsicht zu gewähren
- e. den Finanzierungsgebern bis zum 30. Mai jeden Jahres, beginnend mit 30. Mai nach Auszahlung des ersten Teilbetrages und endend mit 30. Mai nach Abschluss des Projektes einen Verwendungsnachweis gemäß Punkt VI über die erhaltenen Finanzierungsbeiträge des jeweiligen Vorjahres vorzulegen, sowie die vollständige Finanzierung des jeweiligen Jahresprogramms nachzuweisen. Nach Abschluss der Laufzeit der Finanzierung ist gleichzeitig mit dem jährlichen Verwendungsnachweis ein Gesamtnachweis einschließlich der Darstellung der Gesamtfinanzierung vorzulegen
- f. den Finanzierungsgebern gleichzeitig mit dem Verwendungsnachweis auch die nach Infrastruktur und Absatz getrennten Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen, die auf Basis der getrennt geführten Buchungskreise erstellt wurden, vorzulegen, es sei denn, das Eisenbahn(-infrastruktur)unternehmen fällt hinsichtlich rechnerischer Trennung von Absatz und Infrastruktur unter eine gesetzliche Ausnahmebestimmung
- g. den Organen oder den Beauftragten der Finanzierungsgeber sowie der EU jederzeit Auskünfte hinsichtlich der geförderten Investitionen oder Erhaltungsmaßnahmen zu erteilen, Einsicht in alle Bücher, Belege und Aufzeichnungen sowie sonstige der Überprüfung der Durchführung der Projekte dienende Unterlagen zu gewähren sowie das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen und Überprüfungen, soweit diese mit den mitfinanzierten Investitionen und/oder Erhaltungsmaßnahmen in Zusammenhang stehen, zu gestatten
- h. alle Ereignisse, welche die Durchführung der Investitionen bzw. Erhaltungsmaßnahmen verzögern oder unmöglich machen oder die Erreichung des Finanzierungszieles gefährden, unverzüglich den Finanzierungsgebern anzuzeigen sowie alle Umstände, die eine Abänderung gegenüber den verkehrspolitischen Zielsetzungen des Bundes oder der Länder darstellen oder eine Änderung der vereinbarten Bedingungen erfordern würden, unverzüglich mitzuteilen

- i. bei Durchführung der Programme die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auch jene des Bundesvergabegesetzes in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten und einzuhalten
- j. die Finanzierungsgeber und die von ihnen beauftragten Finanzierungsabwicklungsstellen zu ermächtigen, die für die Beurteilung des Vorliegens der Finanzierungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen oder Finanzierungsbeiträge zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben
- k. über den Anspruch aus einer Finanzierungszusage weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen.
- l. die Finanzierungsgeber darüber zu informieren, wenn für die im Rahmen dieses Übereinkommens finanzierten Vorhaben Finanzierungsbeiträge aus anderen Finanzierungs- oder Förderungstiteln beantragt oder gewährt wurden oder wenn eine nachträgliche Antragstellung beabsichtigt ist..

## V.

### Einstellung oder Rückforderung der Finanzierungsbeiträge

- (1) Unter dem Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – sind die Finanzierungsbeiträge über Aufforderung der Finanzierungsgeber, der von ihnen beauftragten Finanzierungsabwicklungsstellen oder der EU als ungerechtfertigte Bereicherung ganz oder teilweise sofort zurückzuerstaten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Finanzierungsmittel erlischt, wenn insbesondere
  - 1. Organe oder Beauftragte der Finanzierungsgeber oder der EU über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind
  - 2. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in diesen Richtlinien vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden
  - 3. vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert werden oder Berechtigungen zur Inanspruchnahme der Finanzierungsbeiträge innerhalb des zur Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar sind
  - 4. nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung - Ereignisse gemeldet werden, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde
  - 5. die Finanzierungsmittel widmungswidrig verwendet werden

6. die Leistung nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist – es sei denn, die Finanzierungsgeber stimmen einer Verlängerung des Durchführungszeitraums schriftlich zu
  7. Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten werden
  8. bei Einstellung des Verkehrs auf der mitfinanzierten Strecke ohne Zustimmung der Finanzierungsgeber
  9. für den Fall, dass mit den Finanzierungsbeiträgen die Voraussetzungen für die Erlangung einer Betriebskonzession geschaffen werden sollen, die anzustrebende Konzession nicht beantragt wird, bzw. nach Fertigstellung des Vorhabens eine Konzession nicht innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung nachgewiesen wird
  10. durch Veräußerung oder Überlassung eines mitfinanzierten Gutes an Dritte der ursprüngliche Finanzierungszweck verhindert wird
  11. über das Vermögen des Eisenbahn(-infrastruktur)-unternehmens vor ordnunggemäßer Durchführung, während des Durchführungszeitraums oder bis zu 5 Jahre nach Durchführung des mitfinanzierten Investitions- oder Erhaltungsprogramms ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird
  12. von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung der Finanzierungsbeiträge verlangt wird
  13. vom Finanzierungsnehmer das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot nicht eingehalten wurde.
- (2) In den Fällen der Z 1. bis 5., 8., 9. und 13 erfolgt jedenfalls, in den übrigen Fällen, nur soweit den Finanzierungsnehmer am Eintritt eines Rückzahlungsgrundes ein Verschulden trifft, eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tage der Auszahlung des Finanzierungsbeitrages an mit 3 vH über dem jeweils geltenden und von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Trifft den Finanzierungsnehmer in den übrigen Fällen kein Verschulden, erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages in der Höhe von 4 vH pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung des Finanzierungsbeitrages unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen.
- (3) Kann die Leistung ohne Verschulden des Finanzierungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden, kann von der Rückzahlung der Finanzierungsbeiträge Abstand genommen werden, wenn die Teilleistung für sich finanzierungswürdig ist.
- (4) Die Finanzierung wird ab dem Zeitpunkt, ab dem das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie davon Kenntnis erlangt,  
bei Unternehmensänderungen wie Verkauf, Verschmelzung, Aufgehen in einem neuen Unternehmen etc.

eingestellt. Eine Wiederaufnahme der Finanzierung kann beantragt werden, wenn durch die Unternehmensänderungen die ursprünglichen Zielsetzungen für die Finanzierungsgewährung beibehalten werden.

## VI.

### Verwendungsnachweis; externes Projektcontrolling

Der gemäß Punkt IV. e) vorzulegende Verwendungsnachweis hat durch einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis zu erfolgen. Der Verwendungsnachweis hat sich sowohl in seinen jährlichen Teilberichten als auch in seinem Abschlussbericht auf das vollständige (Teil-) Projekt zu beziehen.

Der Sachbericht muss eine kurze Darstellung der erhaltenen Finanzierungsmittel sowie deren Verwendung, der durchgeführten Investitionen oder Erhaltungsmaßnahmen sowie der durch diese erzielten Erfolge enthalten. Weiters sind unabhängig von der vorgesehenen Berichtspflicht, allfällige Projektänderungen oder Umstände, die die Projektdurchführung verzögern und unmöglich machen, darzustellen und hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Gesamtprojekt bzw. ggf. noch folgende Teilprojekte zu beschreiben.

Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Investitionen und Erhaltungsmaßnahmen entsprechend der Darstellung im Finanzierungsübereinkommen aufzugliedern und die Istkosten den Plankosten gegenüberzustellen. Der zahlenmäßige Nachweis hat auch eine vollständige Darstellung der Finanzierung des (Teil-) Projektes zu enthalten.

Die Finanzierungsgeber behalten sich jeweils die Einrichtung eines externen, begleitenden Projektcontrollings vor.

## VII.

### Datenverwendung durch die Finanzierungsgeber

Der Finanzierungswerber nimmt zur Kenntnis, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer dem Finanzierungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß §§ 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000 zulässig ist, vom Finanzierungsgeber und von der von ihm beauftragten Finanzierungsabwicklungsstelle als Dienstleister für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Finanzierungsvertrages, der Wahrnehmung der dem Finanzierungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden und es im Rahmen dieser Verwendung dazukommen kann, dass die Daten insbesondere an Organe oder Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs.1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 43 bis 47 und 54 BHG sowie §§ 8 und 9 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung

von Förderungen aus Bundesmitteln, ARR 2004, BGBl II/51) und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offen gelegt werden müssen.

Der Finanzierungsnehmer ist einverstanden, dass sein Name und seine Anschrift sowie der Verwendungszweck und die Höhe des Finanzierungsbeitrags von den Finanzierungsgebern veröffentlicht wird.

#### VIII.

##### Vorzeitige Vertragskündigung in Folge einer Gesetzesänderung

Im Falle struktureller Änderungen im oder betreffend das Privatbahngesetz während der Laufzeit dieses Übereinkommens steht den Vertragsparteien das Recht zu, das gegenständliche Finanzierungsübereinkommen mit dem Ende des Haushaltsjahres, in dem eine derartige Gesetzesänderung stattfindet, zu kündigen.

#### IX.

##### Abgaben und Gebühren

Die mit der Errichtung dieses Übereinkommens allenfalls verbundenen Abgaben und sonstigen Gebühren tragen Bund und Länder zu gleichen Teilen entsprechend des unter Punkt II ausgewiesenen Finanzierungsbeitrages.

#### X.

##### Gerichtsstand, Rechtsgrundlage

Als Gerichtsstand in allen aus diesem Übereinkommen allenfalls entstehenden Rechtsstreitigkeiten gilt das sachlich zuständige Gericht in Wien als vereinbart.

Zur Entscheidung über das Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.

#### XI.

##### Vertragsbeilagen, Kenntnisnahme, Anzahl der Verträge

Die diesem Übereinkommen beigehefteten Beilagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages. Mit der Unterschrift unter dieses Übereinkommen bestätigen die Vertragspartner den Inhalt zur Kenntnis genommen zu haben und mit diesem einverstanden zu sein.

XII.  
Inkrafttreten

Das Übereinkommen tritt mit Unterfertigung durch alle Vertragspartner in Kraft. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Übereinkommens.

Für den Bund:  
Die Bundesministerin für Verkehr,  
Innovation und Technologie:

Für das Land Salzburg:  
Der LH – StV  
Dr. Wilfried Haslauer:

Wien, am .....

....., am .....

Für das Land Oberösterreich:  
Der Landeshauptmann:

Für die Salzburg AG  
für Energie, Verkehr und Telekommunikation  
Geschäftsfeld Verkehr – Salzburger Lokalbahn:  
Der Vorstand:

....., am .....

....., am .....